



WEISUNG

Zum Vorgehen bei einer Zunahme von Lernenden und/oder Lehrpersonen in Quarantäne oder Isolation

1 Informationsfluss bei Abwesenheit infolge Quarantäne oder Isolation

Die Schulleitung stellt an ihrer Schule die Informationen wie folgt sicher:

- Bezüglich des Vorgehens im Falle von Krankheitssymptomen oder bei engem Kontakt mit einer positiv getesteten Person gilt das Merkblatt zum Vorgehen bei Covid-19 der Dienststelle Gymnasialbildung.
- Ein/e positiv getestete/r Schüler/in oder Lehrperson informiert in Eigenverantwortung ihre «engen Kontakte» in den 48 Stunden vor Auftreten der Symptome. Die Klassenlehrperson wird ebenfalls informiert und behält den Überblick über die Anzahl Lernende in Isolation und in Quarantäne pro Klasse. Sie meldet die Anzahl Fälle in ihrer Klasse an die Schulleitung.
Unter "engem Kontakt" sind Kontakte von unter 1,5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Hygienemaske) zu verstehen.
- Die Schulleitung informiert alle Klassen sowie die Eltern generisch und anonym wöchentlich über die Coronasituation an der Kantonsschule.
Die Schule kommuniziert keine Namen von erkrankten Personen, ausser diese geben der Schule die Einwilligung dazu (einzig für die Kommunikation innerhalb von Klassen und ihren Lehrpersonen).

1.1 Betreuung von Lernenden in Quarantäne/Isolation

Es besteht kein Anspruch auf separaten Fernunterricht für Lernende. Die Schulen können die Lernenden am Präsenzunterricht in digitaler Form teilhaben lassen, sofern möglich und sinnvoll. Die abwesenden Schülerinnen und Schüler, die keine Krankheitssymptome haben, organisieren sich die Unterrichtsunterlagen via ihre Klassenkameradinnen und Klassenkameraden.

Die Abwesenheit von Lernenden, die in Quarantäne oder Isolation arbeits- bzw. lernfähig sind (symptomfrei oder nur leichte Symptome) und am Unterricht mittels Fernunterricht weitgehend teilnehmen, gelten nicht als Absenzen und werden im Zeugnis nicht ausgewiesen. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit stärkeren Krankheitssymptomen (Fieber, etc.) gelten als entschuldigte Absenz, es wird gemäss dem Absenzenreglement der Schule vorgegangen.

2 Umstellung auf reduzierten Präsenz- oder Fernunterricht

Die Schulen treffen Vorkehrungen, um Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen zu unterstützen, sofern reduzierter Präsenz- oder Fernunterricht eingeführt werden muss (Arbeitsplatz an Schule od. Ausleihe eines kt. Notebooks).

2.1 Fernunterricht für einzelne Klassen

Die Schulleitung kann aus betrieblich-organisatorischen Gründen **für einzelne Klassen kurzfristig und befristet** Fernunterricht anordnen. Dies ist der Fall, wenn eine beträchtliche Anzahl Personen der Klasse sich in Isolation oder Quarantäne befinden (Richtwert: Hälfte der Lernenden bzw. Hälfte der Lektionen im Fernunterricht). Ebenfalls Fernunterricht angeordnet werden kann, wenn eine lückenlose Rekonstruktion der näheren Kontakte nicht gewährleistet ist. Die Befristung dieser Massnahme beträgt in der Regel 10 Unterrichtstage.

2.2 Reduzierter Präsenzunterricht oder Fernunterricht für eine ganze Schule

Die Umstellung der Schule auf **Fernunterricht zur Eindämmung** bzw. Abschwächung des Coronavirus kann nur von der Dienststelle Gesundheit und Sport verfügt werden (sogenannte «**pandemische Schulschliessung**»).

Die Umstellung der Schule auf reduzierten **Präsenz- oder Fernunterricht aus organisatorischen Gründen** (Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts wird organisatorisch zu komplex, da zu viele Personen daheimbleiben müssen), kann durch die Schulleitung nur kurzfristig und befristet (bis maximal 10 Unterrichtstage) nach Rücksprache mit der Dienststelle Gymnasialbildung angeordnet werden (sogenannte «**organisatorische Schulschliessung**»).

Die Anordnung für eine längere Dauer eines reduzierten Präsenz- oder Fernunterrichts liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

2.3 Zeugnisse und Promotion

Der Regierungsrat kann auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements infolge der Auswirkungen der Coronapandemie Änderungen in den Rechtsgrundlagen zur Notengebung, zu den Zeugnissen und zur Promotion beschliessen.

3 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 6. November 2020 in Kraft.

Luzern, 5.11.2020



Aldo Magno
Leiter